

# Wechsel des Rauchfangkehrers



Bericht des bisher beauftragten Rauchfangkehrers über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes gem. § 124 GewO

Bisher beauftragter Rauchfangkehrer (Name und Adresse)

Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden.

Kehrobjekt	
Eigentümer	
Strasse	
Ort	
Anlagennummer-Heizungsdatenbank Übertrag Heizungsdatenbank erfolgt <input type="checkbox"/>	Telefonnummer

Kehrgegenstand	Fanggeschoße Kehrzeit	Brennstoff	Leistung (kW)	letzte Kehrung

Mängelfeststellung (bislang festgestellte Mängel)		
Datum der Mangelfeststellung	Mangel	Behebungsfrist

In Zukunft beauftragter Rauchfangkehrer (Name und Adresse)

Datum	Firmenmäßige Zeichnung
-------	------------------------

Bericht ergeht an:

Gemeindeamt  
Eigentümer des Kehrobjektes  
In Zukunft beauftragter Rauchfangkehrer